

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 026
Hersteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

08.05.00/ Blatt 1

SACHS BOGE
444 026 60-A26-0

TEILEGUTACHTEN

Nr. 02TG0271-00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Fahrwerksänderung
des Herstellers : Mannesmann Sachs AG
Bogestr. 50
53783 Eitorf

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
 Typ : 89 4104 444 026
 Hersteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

08.05.00/ Blatt 2

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	EG-BE-Nr.
Opel [0035]	T 98 / Kombi	Astra-G-Caravan	e1*97/27*0087* . .
			e1*98/14*0087* . .
	T98MONOCAB	ZAFIRA-A	e1*98/14*0110* . .

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Niveauregulierung an der Hinterachse für verschiedene Beladungszustände durch sich selbsttätig aufpumpende Stoßdämpfer in Verbindung mit anderen Federn.

Art	: Nivomat	
Typ	: 89 4104 444 026	
Hersteller	: Mannesmann Sachs AG	
Federn	T 98 / Kombi	T98MONOCAB
Draht-Ø in mm	: 8 - 14,3 (inkonst.)	8,4 - 13,4 (inkonst.)
Anzahl der Windungen	: 9,25	8,2

Kennzeichnung (Art / Ort)

Federn	T 98 / Kombi	T98MONOCAB
Aufkleber oder Aufdruck auf den Windungen	: 41016	41026
Farbkennzeichnung	: schwarz	schwarz

Nivomat (in das Außenrohr eingeprägt oder Aufkleber; eine Ausführung für beide Fahrzeugtypen)

Produkt-Nr.	: 89 4104 444 026
Sachs-Nr.	: 444 026
Boge-Nr.	: 60-A26-0

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 026
Hersteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

08.05.00/ Blatt 3

Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 50. KW 1999 / 06. KW 2000
Datum der Prüfung : 50. KW 1999 / 06. KW 2000
Ort der Prüfung : Köln

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von serienmäßigen sowie weiteren Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte ABE-/ Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

IV. Hinweise und Auflagen

IV.1. Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
3. Es ist auf ausreichenden Abstand zwischen Reifen und Feder-/Dämpferbein zu achten.
4. Die o.a. Umrüstung ist nicht zulässig für Fahrzeuge mit automatisch lastabhängigem Bremsdruckregler.

IV.2. Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Montage der Bauteile erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Antragstellers, die jedem Bausatz beigelegt wird.

IV.3. Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme: Siehe IV.1.

IV.4. Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter: ./.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
 Typ : 89 4104 444 026
 Hersteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

08.05.00/ Blatt 4

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
13 (Höhe)	(neu festlegen)
33 (Bemerkungen) (z.B.)	M. AUTOM. NIVEAUREGULIERUNG (NIVOMAT, KENNZ.: 89 4104 444 026) I.V. MIT GEÄND. SCHRAUBENFEDERN AN ACHSE 2 (KENNZ.: 41016)*

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbelastetem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt V. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Teile unter Berücksichtigung des unter Punkt I. angegebenen Verwendungsbereiches.

VI. Anlagen

keine

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 89 4104 444 026
Hersteller : Mannesmann Sachs AG, 53783 Eitorf

08.05.00/ Blatt 5

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat durch ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN EN ISO 9001, nachgewiesen durch ein Zertifikat mit der Registrier-Nr.: 56182-02/162, den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Köln, den 08.05.00


Dipl.-Ing. Jürgen Falker